

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 29. Februar** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
23.2.2016	Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze 403-2-J , 400-1-J	14
29.1.2016	Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern 2220-1-5-K	16
12.1.2016	Prüfungsordnung für den anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung – PO-SozVersFW) 800-21-89-A	19
25.1.2016	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	24
27.1.2016	Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung 7831-1-2-U	25
21.1.2016	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Januar 2016 Vf. 66-IX-15 betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Ja zur ‚Legalisierung von Cannabis in Bayern‘ als Rohstoff, Medizin und Genussmittel“	26
	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Änderung und der Aufhebung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung und der Aufhebung der Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt im Allgemeinen Ministerialblatt 1140-1-S, 631-1-F	27

Hinweis auf neue Inhalte der Verkündungsplattform

Auf der Verkündungsplattform Bayern <https://www.verkuendung-bayern.de/> werden folgende **neue Inhalte** in elektronischer Fassung nachrichtlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- alle Ausgaben des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl.) ab dem Jahr 1945,
- die Bayerische Rechtssammlung, die nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013, BayRS 1141-1-S) das bayerische Landesrecht zum Stichtag 1. Januar 1983 im Sinne einer Positivliste vollständig umschreibt,
- die Fortführungsnachweise ab dem Jahr 1983, die beim jeweiligen Jahrgang des GVBl. eingestellt sind und die Änderungen vom Rechtsstand am 1. Januar 1983 bis zum Ablauf des jeweiligen Jahres dokumentieren.

Die **amtlich verkündete Fassung** der Gesetze, Verordnungen und weiteren Inhalte des GVBl. ist weiterhin allein die **Druckfassung**.

403-2-J , 400-1-J

Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

vom 23. Februar 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 21 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2012 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird eine doppelte Gebühr erhoben, mindestens 126 €. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 31,50 €.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie die §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. ²Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B des GNotKG.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 30 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30 (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 76 wird wie folgt gefasst:

„Art. 76 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79 (aufgehoben)“.

2. In Art. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

4. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Klage“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wörter „der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „des § 439 FamFG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der auf die Beschwerde ergangene Beschluss ist, soweit er die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.“

5. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „6, 7 bis 9“ ersetzt.

6. In Art. 59 Abs. 6 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

7. Art. 74 wird aufgehoben.

8. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft.

München, den 23. Februar 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer